

Satzung zur Erhebung der Hundesteuer der Stadt Bad Frankenhausen (HundeSteuerS-BFH)

Vom 7. Dezember 2015

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs.1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S.41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S.82), der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S.301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S.82, 83), hat der Stadtrat der Stadt Bad Frankenhausen in seiner Sitzung vom 3. Dezember 2015 die folgende Satzung zur Erhebung der Hundesteuer beschlossen:

§ 1 Steuertatbestand

(1) Das Halten eines über drei Monate alten Hundes im Gebiet der Stadt Bad Frankenhausen unterliegt einer Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

(2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter ist als drei Monate.

§ 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen oder danach auf Grund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,
4. Hunde, die eine vom Verband für deutsches Hundewesen anerkannte Therapie und Begleithundeprüfung abgelegt haben und nachweislich als Therapie- und Begleithund eingesetzt werden; das Ablegen der Prüfung ist durch ein entsprechendes Prüfungszeugnis nachzuweisen,
5. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
6. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
7. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen oder danach auf Grund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden,
8. Hunden in Tierhandlungen.

Für die erwerbsmäßige Hundehaltung gilt § 7 Absatz 3.

§ 3 Steuerschuldner, Haftung

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen

hält. Alle in einen Haushalt oder Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer gesamtschuldnerisch.

§ 4

Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung

Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt

1. für den ersten Hund	50,00 €
2. für den zweiten Hund	65,00 €
3. für jeden weiteren Hund	80,00 €
4. für den ersten gefährlichen Hund	400,00 €
5. für jeden weiteren gefährlichen Hund	500,00 €

Werden außer einem gefährlichen Hund auch andere Hunde gehalten, so wird die Hundesteuer nach Absatz 1 Nr.2 und Nr.3 erhoben. Halter mehrerer gefährlicher Hunde haben für andere Hunde die Hundesteuer nach Absatz 1 Nr.3 zu entrichten.

(2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

(3) Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten steuerlich als Hunde nach Absatz 1 Nr.1.

(4) Als gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1 gelten Hunde gemäß § 3 Absatz 2 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren in der jeweils gültigen Fassung, nämlich:

1. Hunde der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden,
2. Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens durch die zuständige Behörde nach Durchführung eines Wesenstests (§ 9 Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren) im Einzelfall als gefährlich festgestellt wurden, weil sie
 - a) eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft entwickelt haben,
 - b) sich als bissig erwiesen haben,
 - c) in aggressiver oder Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen haben oder
 - d) durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie Vieh, Katzen oder Hunde sowie unkontrolliert Wild hetzen oder reißen.

Kreuzungen im Sinne des Absatzes 4 Satz 1 Nr.1 dieser Satzung sind Hunde, bei denen der Phänotyp deutlich hervortritt. In Zweifelsfällen hat der Halter nachzuweisen, dass der Hund keiner der im Absatz 4 Satz 1 Nr.1 genannten Gruppen oder Rassen angehört und keine Kreuzung vorliegt.

§ 6

Steuerermäßigungen

(1) Die Steuer wird auf Antrag bei der Stadtverwaltung Bad Frankenhausen um die Hälfte ermäßigt für
1. Hunde, die in Einöden oder Weilern gehalten werden,

2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschatzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtliche normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben,

3. Hunde, für die ein Abrichtkennzeichen (AKZ) nach den Bestimmungen des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH) nachgewiesen werden kann (VDH-Hundeführerschein). Das Abrichtkennzeichen wird nur anerkannt, wenn dies in einem der Arbeitsgemeinschaft für Zuchtvereine und Gebrauchshunde (AZG) angehörenden oder von der Federation Cynologique Internationale (FCI) anerkannten Gebrauchshundeverband bzw. von der FCI anerkannten Rassehundezuchtverein für Gebrauchshunde unter einem von der FCI anerkannten Leistungsrichter (LR) abgelegt ist.

(2) Für Ersthunde, die nachweislich aus einem Tierheim des Kyffhäuserkreises bezogen oder durch dieses vermittelt wurden, wird auf Antrag für den Zeitraum eines Jahres, beginnend am ersten Tag des der Übernahme des Hundes aus dem Tierheim folgenden Monats, um die Hälfte ermäßigt .

(3) Als Einöde (Absatz 1 Nr.1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 200 m (Luftlinie) von jedem anderen Wohngebäude entfernt ist. Als Weiler (Absatz 1 Nr.1) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 50 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 200 m (Luftlinie) von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

(4) Ein Ermäßigungsgrund nach Absatz 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

(5) Für gefährliche Hunde (§ 5 Absatz 4) finden die Absätze 1 und 2 keine Anwendung.

§ 7

Hundesteuer von Hundezüchtern (Züchtersteuer)

(1) Für Hundezüchter die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. Satz 1 gilt nicht für gefährliche Hunde im Sinne des § 5 Absatz 4. Voraussetzung für die Anerkennung als Hundezüchter ist die Vorlage einer Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nr.8a des Tierschutzgesetzes.

(2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5.

(3) Erfolgt die Hundezucht zu Erwerbszwecken, so besteht keine Hundesteuerpflicht.

§ 8

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung, Steuerermäßigung und Züchtersteuer

(1) Maßgebend für Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen und die Züchtersteuer sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

(2) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt und eine Züchtersteuer nur erhoben, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind.

§ 9

Entstehen und Erlöschen der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht zum Beginn des Jahres oder während des Jahres zum ersten Tag des Monats, der auf den Monat fällt, an dem der Steuertatbestand (§ 1) verwirklicht wird.

(2) Die Steuerpflicht erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuertatbestand (§ 1) nachweislich nicht mehr verwirklicht wird. Nachweislich ist der Steuerpflichtige.

§ 10 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Die Hundesteuer wird kalenderjährlich oder – wenn die Steuerpflicht während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt durch Hundesteuerbescheid. Der Hundesteuerbescheid ist ein Bescheid mit Dauerwirkung. Erlischt die Steuerpflicht (§ 9 Absatz 2), widerruft die Stadtverwaltung Bad Frankenhausen den Hundesteuerbescheid mit Wirkung für die Zukunft.

(2) Die Hundesteuer wird fällig in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August, 15. November des Jahres.

(3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 11 An-, Um- und Abmeldung, Anzeigepflichten

(1) Wer einen über drei Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat ihn innerhalb von 14 Tagen nach der Anschaffung des Hundes bzw. nach dem Zuzug in die Stadt Bad Frankenhausen bei der Stadtverwaltung Bad Frankenhausen anzumelden. Dies gilt auch in den Fällen des § 2. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.

(2) Die Anmeldung, Ummeldung oder Abmeldung eines Hundes erfolgt schriftlich bei der Stadtverwaltung Bad Frankenhausen, Markt 1, 06567 Bad Frankenhausen, unter der Angabe

1. des Namens, der Vornamen und der Wohnadresse des Hundehalters,
2. des Namens, der Vornamen und der Wohnanschrift des Nachbesitzers., sofern der Hund abgemeldet werden soll.
3. der Rasse, des Alters bzw. des Wurfdatums und des Geschlecht des Hundes,
4. des Beginns der Haltung des Hundes im Gebiet der Stadt Bad Frankenhausen,
5. des Namens, des Vornamens und der Wohnadresse des Vorbesitzers.
6. des Datums der Anschaffung bzw. des Grundes der Abmeldung,
7. der Transpondernummer (elektronische Kennzeichnung des Hundes durch einen Chip).
8. Der Anmeldung des Hundes ist ein Nachweis der Haftpflichtversicherung für den Hund beizufügen. Sofern der Hund als gefährlich im Sinne des § 5 Absatz 4 gilt, ist dies der Stadtverwaltung Bad Frankenhausen bei der Anmeldung, Ummeldung oder Abmeldung des Hundes mitzuteilen.

(3) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) hat den Hund unverzüglich bei der Stadtverwaltung Bad Frankenhausen abzumelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder wenn der Halter aus der Stadt Bad Frankenhausen weggezogen ist. Mit der Abmeldung ist die Hundesteuermarke (§ 12) an die Stadtverwaltung Bad Frankenhausen zurückzugeben.

(4) Wird die Gefährlichkeit eines Hundes im Sinne des § 5 Absatz 4 Nr.2 festgestellt, hat der Halter dies der Stadtverwaltung Bad Frankenhausen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(5) Der Hundehalter hat, auch in den Fällen des § 2, Beschäftigten der Stadtverwaltung Bad Frankenhausen auf Anfrage wahrheitsgemäß Auskunft zu geben über die Art und die Anzahl der gehaltenen Hunde und deren Versteuerung.

§ 12 Hundesteuermarke

(1) Der Hundehalter erhält von der Stadtverwaltung Bad Frankenhausen eine Hundesteuermarke. Bis zur Ausgabe neuer Steuermarken bleibt die Hundesteuermarke des Vorjahres weiterhin gültig. Die Hundesteuermarke ist und bleibt Eigentum der Stadt Bad Frankenhausen und ist an die Stadtverwaltung Bad Frankenhausen nach Beendigung der Hundehaltung wieder zurückzugeben. Wird die Hundesteuermarke verloren oder beschädigt, erhält der Hundehalter gegen Entrichtung einer Gebühr bei der Stadtverwaltung Bad Frankenhausen eine Ersatz-Hundesteuermarke. Satz 2 gilt für die Ersatz-Hundesteuermarke entsprechend.

(2) Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes eine gültige Hundesteuermarke tragen, die sichtbar am Halsband des Hundes befestigt sein muss. Beschäftigten der Stadtverwaltung Bad Frankenhausen ist die Hundesteuermarke auf deren Verlangen vorzuzeigen.

§ 13 Auskünfte, Nachweise

Der Steuerschuldner (§ 3) hat der Stadtverwaltung Bad Frankenhausen die für die Steuererhebung nach dieser Satzung erheblichen Umstände mitzuteilen und auf Anforderung in geeigneter Form nachzuweisen.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten, Straftatbestände

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Satz 1 Nr.2 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 11 der Satzung seine Meldepflichten nicht erfüllt,
2. entgegen § 13 die für die Steuererhebung nach dieser Satzung erheblichen Umstände nicht mitteilt oder den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung (§ 8) nicht anzeigt,
3. entgegen § 12 der Satzung seinen Hund außerhalb der Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige sichtbare Hundesteuermarke umherlaufen lässt,
4. entgegen § 11 Abs.5 der Satzung den Beauftragten der Stadt Bad Frankenhausen auf Anfrage nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt oder
5. entgegen § 12 Abs.1 Satz 2 der Satzung die Steuermarke bei Beendigung der Hundehaltung nicht abgibt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß den Vorschriften der §§ 17 und 18 Satz 1 ThürKAG durch Geldbuße geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Hundesteuersatzung vom 22. August 2012 (Stadtratsbeschluss Nr.278-13/12 vom 5. Juli 2012) außer Kraft.

Bad Frankenhausen, den 7. Dezember 2015
Stadt Bad Frankenhausen

Strejc
Bürgermeister

Beschluss-Nr85-8/15
Genehmigung: 04.12.2015
Veröffentlichung im Amtsblatt am 09.12.2015